

LUKAS RADEMACHER

Verkehrsschutz im englischen Privatrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

361

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

361

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Lukas Rademacher

Verkehrsschutz im englischen Privatrecht

Zur Beständigkeit von Erwerbsvorgängen nach
englischem Sachen-, Stellvertretungs-,
Abtretungs- und Bereicherungsrecht

Mohr Siebeck

Lukas Rademacher, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften in Düsseldorf (Erste Juristische Prüfung) und Oxford (Magister Juris); Referendariat und Zweites Staatsexamen in Düsseldorf; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsgeschichte in Münster; dort 2016 Promotion; derzeit Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Köln.

D6; Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

e-ISBN PDF 978-3-16-154880-2

ISBN 978-3-16-154865-9

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck, Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Vorwort

Der folgende Text lag im Sommersemester 2016 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation vor. Danach ergangene Rechtsprechung und erschienene Literatur konnten bis Juli 2016 Berücksichtigung finden.

Die Betreuung der Arbeit übernahm Herr Professor Dr. *Nils Jansen*, dem ich für die lehrreiche und prägende Zeit an seinem Lehrstuhl und die ebenso vertrauensvolle wie anspornende Unterstützung sehr herzlich danke. Von seinem weitsichtigen Rat hat der Text in vielfältiger Weise profitiert.

Herrn Professor Dr. *Sebastian Lohsse* sei für das rasch erstellte und überaus gewinnbringende Zweitvotum gedankt.

Seit meiner Studienzeit hat mir Herr Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Reinhard Zimmermann* seine wohlwollende Förderung zuteilwerden lassen, zuletzt durch die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe. Dafür danke ich ihm herzlich.

Die Mühen akribischen Korrekturlesens haben Herr Oberregierungsrat Dr. *Feras Gisawi* und Frau Regierungsrätin *Julia Schweitzer* auf sich genommen. Ihnen gebührt Dank für eine Fülle wertvoller Hinweise.

Für die großzügige Übernahme der Druckkosten danke ich der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung (beide Hamburg) und meiner Oma (Krefeld).

Köln, Juli 2016

Lukas Rademacher

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungen	XIII
§ 1 – Einleitung	1
I. Ausgangspunkt: Verkehrsschutz im deutschen Privatrecht	2
II. Untersuchungsgegenstand und Methode	8
§ 2 – Erwerb beweglicher Sachen in Veräußerungsketten	14
I. Erwerb vom Berechtigten	15
II. Ansprüche des Eigentümers bei gescheitertem Erwerb	24
III. Fallgruppen des Erwerbs vom Nichtberechtigten	42
IV. Fehlerbehaftete Erwerbsketten	61
V. Resümee	99
§ 3 – Vertragsschluss beim Vertretergeschäft	103
I. <i>Actual authority</i>	104
II. <i>Apparent authority</i>	112
III. Besonderheiten bei der <i>undisclosed agency</i>	127
IV. Haftung des <i>falsus procurator</i>	129
V. Resümee	132
§ 4 – Forderungserwerb durch Zession	134
I. Grundlagen des Abtretungsrechts	135
II. Schuldnerschutz	139
III. Gutgläubiger Forderungserwerb	152
IV. Fehlerbehaftete Zessionsketten und Mehrfachabtretung	154
V. Resümee	157
§ 5 – Bereicherungsrechtliche Durchgriffsansprüche in Mehrpersonenverhältnissen	161
I. Der Anspruch wegen <i>unjust enrichment</i>	164
II. Einzelne Mehrpersonenverhältnisse	174
III. Resümee	234

§ 6 – Resümee und Ausblick.....	237
I. Verkehrsschutz im englischen Privatrecht	237
II. Systemdenken und europäische Privatrechtsvereinheitlichung ...	243
III. Thesen	248
Literaturverzeichnis.....	251
Entscheidungsregister.....	271
Sach- und Personenregister.....	283

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungen	XIII
§ 1 – Einleitung	1
I. Ausgangspunkt: Verkehrsschutz im deutschen Privatrecht	2
1. Vier paradigmatische Problemfelder	2
2. Verkehrsschutz als Argument	6
II. Untersuchungsgegenstand und Methode	8
§ 2 – Erwerb beweglicher Sachen in Veräußerungsketten	14
I. Erwerb vom Berechtigten	15
1. Warenkauf: <i>Solo consensu</i>	18
2. <i>Delivery</i> : Einigung und Übergabe	19
3. <i>Deed</i> : Förmliche Erklärung	20
4. Resümee	20
II. Ansprüche des Eigentümers bei gescheitertem Erwerb	24
1. Keine Vindikation	24
2. Deliktsrecht: <i>Conversion</i>	25
3. Dreispuriges Bereicherungsrecht	29
3.1 <i>Restitution of unjust enrichments</i>	31
3.2 <i>Restitution for wrongs</i>	33
3.3 <i>Proprietary restitution</i>	33
3.3.1 Kategoriebildung	34
3.3.2 <i>Proprietary interest</i>	37
4. Resümee	40
III. Fallgruppen des Erwerbs vom Nichtberechtigten	42
1. Historisch: <i>Market overt</i>	45
2. <i>Estoppel</i>	46
3. <i>Seller in possession</i>	51
4. <i>Buyer in possession</i>	53
5. <i>Seller with voidable title</i>	55
6. <i>Sale by mercantile agent</i>	55
7. <i>Motor vehicle sold by hire purchase</i>	56

8. Equity.....	57
9. Resümee.....	58
IV. Fehlerbehaftete Erwerbketten.....	61
1. Dingliche Wirkungen der Anfechtung (<i>rescission</i>).....	63
1.1 <i>Rescission at law</i> und <i>in equity</i>	63
1.2 <i>Rescission</i> und <i>delivery</i> : <i>Kipp'sche</i> Doppelwirkung?	68
2. Dingliche Wirkungen eines <i>unjust enrichment</i> : <i>resulting trusts</i> oder <i>powers in rem</i> ?	72
3. Einzelne Mängel.....	75
3.1 Geschäftsunfähigkeit.....	76
3.2 Gesetzes- und Sittenverstoß	79
3.3 Irrtum.....	80
3.3.1 Identitätsirrtum	84
3.3.2 Sachbezogener Irrtum	91
3.4 Täuschung.....	92
3.5 Drohung.....	96
V. Resümee	99
§ 3 – Vertragsschluss beim Vertretergeschäft.....	103
I. <i>Actual authority</i>	104
1. <i>Express actual authority</i>	106
2. <i>Implied actual authority</i>	107
3. Beendigungsgründe und Grenzen der <i>actual authority</i>	109
II. <i>Apparent authority</i>	112
1. Voraussetzungen.....	114
1.1 <i>Representation</i>	114
1.1.1 Einsetzung des Vertreters in eine bestimmte Position.....	115
1.1.2 Genehmigungsmitteilung durch Scheinvertreter?	117
1.1.3 Zurechnungskriterien?	120
1.2 <i>Reliance</i>	121
1.3 <i>Alteration of position</i>	124
2. Rechtsfolgen	124
3. Dogmatische Einordnung	125
III. Besonderheiten bei der <i>undisclosed agency</i>	127
IV. Haftung des <i>falsus procurator</i>	129
V. Resümee	132
§ 4 – Forderungserwerb durch Zession.....	134
I. Grundlagen des Abtretungsrechts.....	135
1. <i>Statutory assignment</i>	137
2. <i>Equitable assignment</i>	139

II. Schuldnerschutz.....	139
1. Befreiende Leistung an den Zedenten und Publizität	140
2. Einwendungserhalt	141
2.1 Einwendungen	143
2.2 Insbesondere: Aufrechnung.....	143
3. Sekundäranspruchsbegrenzung.....	148
4. Abtretungsverbote	150
III. Gutgläubiger Forderungserwerb.....	152
IV. Fehlerbehaftete Zessionsketten und Mehrfachabtretung.....	154
V. Resümee	157
§ 5 – Bereicherungsrechtliche Durchgriffsansprüche in	
Mehrpersonenverhältnissen	161
I. Der Anspruch wegen <i>unjust enrichment</i>	164
1. Bereicherung des Anspruchsgegners.....	165
2. Auf Kosten des Anspruchstellers.....	168
3. <i>Unjust</i> -Gründe.....	170
4. Einwendungen.....	172
5. Rechtsfolgen	173
II. Einzelne Mehrpersonenverhältnisse	174
1. Anweisungslagen im Zahlungsverkehr	175
1.1 Bereicherung auf Kosten des Angewiesenen	180
1.2 <i>Unjust</i> -Grund: Irrtum des Angewiesenen	183
1.3 Einwendungen	188
1.3.1 <i>Good consideration</i> : Erfüllung der Valutaschuld....	188
1.3.2 <i>Estoppel</i>	193
1.3.3 <i>Change of Position</i> : Entreicherung	193
1.4 Resümee	198
2. Autonome Zahlung auf fremde Schulden.....	202
2.1 Unrechtmäßige Bereicherung des Empfängers	
auf Kosten des Zahlenden	203
2.2 Einwendungen	204
2.2.1 <i>Good consideration</i> : Erfüllung der Valutaschuld....	204
2.2.2 <i>Change of Position</i> : Entreicherung	208
2.3 Kasuistik und Resümee	209
3. Sonstige Zuwendungen aufgrund drittbegünstigenden	
Vertrags oder Zession	210
3.1 Präjudizien.....	213
3.2 Vorrang vertraglicher Risikoverteilung und Ablehnung	
einer „Versionsklage“	216
3.3 Übertragung der Wertung auf Anweisungslagen	
im Zahlungsverkehr	218
3.4 Ausnahme für Verwendungen auf fremde Sache?.....	218

3.5 Abgekürzte Lieferung	219
3.6 Ausblick: Durchgriffsansprüche in pathologischen Fällen und Mechanismen zu ihrer Begrenzung	221
4. Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung fremder beweglicher Sachen.....	223
4.1 Tatbestände originären Eigentumserwerbs	223
4.1.1 Kein Eigentumserwerb durch <i>mixing</i> : Vermischung	224
4.1.2 <i>Accession</i> : Verbindung	225
4.1.3 <i>Manufacturing</i> : Verarbeitung	226
4.2 Ausgleichsansprüche.....	228
4.2.1 <i>Conversion</i>	229
4.2.2 <i>Restitution for wrongs</i>	231
4.2.3 <i>Unjust Enrichment</i>	232
4.3 Resümee	233
III. Resümee	234
§ 6 – Resümee und Ausblick.....	237
I. Verkehrsschutz im englischen Privatrecht	237
II. Systemdenken und europäische Privatrechtsvereinheitlichung...	243
III. Thesen	248
Literaturverzeichnis.....	251
Entscheidungsregister.....	271
Sach- und Personenregister.....	283

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Orte
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz/Absätze
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
a.E.	am Ende
ALJR	Australian Law Journal Reports
All ER	All England Law Reports
Alt.	Alternative(n)
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
AmJLegHist	American Journal of Legal History
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
App. Cas.	Law Reports, Appeal Cases
ArchBürgRecht	Archiv für bürgerliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage(n)
B.	Baron/Baroness
BCC	British Company Cases
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BLR	Building Law Reports
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
C.B.	Chief Baron/Baroness
CB	Common Bench Reports
CCR	Crown Cases Reserved
Ch./Ch. D.	Law Reports, Chancery Division
Ch. App.	Law Reports, Chancery Appeal Cases
C.J.	Chief Justice
CLC	Commercial Law Cases
CLP	Current Legal Problems
CLR	Criminal Law Reports
CLY	Current Law Yearbook
Cmnd.	Command paper
Comm.	Commercial Court
CP/CPD	Law Reports, Common Pleas

D.	Digesta
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Diss.	Dissertation
Eq.	Law Reports, Equity Cases
Eq. Ca. Abr.	Equity Cases Abridged
ER	English Reports
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law
EWCA Civ.	England and Wales Court of Appeal (Civil Division) Decisions
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	High Court of England and Wales
Ex./Ex. D.	Law Reports, Exchequer Division
f., ff.	folgende(r)
Fn.	Fußnote(n)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
HCA	High Court of Australia
Hg.	Herausgeber
hg. v.	herausgegeben von
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HL	House of Lords
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HWBEuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
InsO	Insolvenzordnung
J.	Judge/Justice
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JLegHist	Journal of Legal History
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports, King's Bench
KCLJ	King's College Law Journal
KG	Kammergericht
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
L.C.	Lord Chancellor
L.J.	Lord/Lady Justice
LJ	Law Journal
LJ Ch.	Law Journal Reports, Chancery
LJ Ex.	Law Journal Reports, Exchequer
LJ QB	Law Journal Reports, Queen's Bench
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LMK	Lindenmaier-Möhring: Kommentierte BGH-Rechtsprechung
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
Lloyd's Rep. PN	Lloyd's Law Reports Professional Negligence
LQR	Law Quarterly Review

LR	Law Reports/Law Review
LS	Legal Studies
LT	Law Times Reports
Ltd.	Limited Company
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MLR	Modern Law Review
M.R.	Master of the Rolls
m.(w.)N.	mit (weiteren) Nachweisen
NE	North Eastern Reporter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NLJ	New Law Journal
No.	Number(s)
NZLR	New Zealand Law Review
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OxUCLF	Oxford University Comparative Law Forum
PC	Privy Council
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
QB/QBD	Law Reports, Queen's Bench
Q.C.	Queen's Council
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RLR	Restitution Law Review
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n)/Satz/Sätze
SASR	South Australian State Reports
SC	Session Cases
ScheckG	Scheckgesetz
Sec./sec.	Section(s)/section(s)
SJ	Solicitors Journal
Sp.	Spalte(n)
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg
TCC	Technology & Construction Court
TLR	Times Law Reports
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKPC	United Kingdom Privy Council
UKSC	United Kingdom Supreme Court
Univ.	University
UWALR	University of Western Australia Law Review

V.C.	Vice Chancellor
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
Vorb.	Vorbemerkung(en)
Warn.	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist, hg. v. O. Warneyer
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1 – Einleitung

Die Identifizierung und der Schutz legitimer Erwartungen zählen zu den wichtigsten Aufgaben des Rechts. Im Privatrecht bildet die Bindung an rechtsgeschäftliche Erklärungen ein paradigmatisches Beispiel. Der Erklärende muss sich in Fragen des Vertragsschlusses und -inhalts an seinem zurechenbaren Verhalten festhalten lassen. Strukturell komplexer gerät die Entscheidung über Stabilisierung oder Enttäuschung geweckter Erwartungen bei Erwerbsvorgängen unter Beteiligung von mehr als zwei Personen. Vornehmlich in diesem Zusammenhang begegnet man dem Begriff des Verkehrsschutzes. Wenngleich der Versuch einer konzisen Definition selbst in Arbeiten, die den Ausdruck im Titel führen, häufig ausbleibt¹, haben Juristen doch eine Vorstellung davon, was Verkehrsschutz meint. Unter dem Schlagwort ist das Interesse einer Person zu verstehen, durch die regelmäßig uneinsehbaren Verhältnisse zwischen anderen Personen nicht im Erwerb einer Rechtsposition beeinträchtigt zu werden. Vom Schutz des Verkehrs ist in diesem Zusammenhang die Rede, weil es nicht nur um die Belange des einzelnen am Geschäft Beteiligten geht: Der Einzelne steht vielmehr stellvertretend für alle Teilnehmer des Rechtsverkehrs, denn die gesamte Rechtsgemeinschaft hat ein Interesse an Sicherheit und Leichtigkeit des Geschäftsverkehrs, der gehemmt würde, könnte man nicht auf den Bestand eines Erwerbs vertrauen, ohne zumeist unmögliche, jedenfalls aber aufwendige und kostspielige Nachforschungen anzustellen. Hinter verkehrsschützenden Regeln steht deshalb stets zugleich der Gedanke der Senkung von Transaktionskosten²: Sie entlasten

¹ Vgl. *Frotz*, Verkehrsschutz im Vertretungsrecht; *Fischer*, Verkehrsschutz im internationalen Vertragsrecht; *Hager*, Verkehrsschutz durch redlichen Erwerb; *Schwonke*, Verkehrsschutz bei der Stellvertretung; *Singer*, Selbstbestimmung und Verkehrsschutz; *Stadler*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz; *Kunkel*, Verkehrsschutz statt widerspruchsfreier Dogmatik?; *Rodríguez-Rosado*, Abstraktionsprinzip und redlicher Erwerb; *Conrad*, Vollmacht als Willenserklärung; *Gebauer/Huber* (Hg.), Dingliche Rechtspositionen und Verkehrsschutz; siehe aber *Leenen*, Funktionsbedingungen von Verkehrssystemen, S. 110 f., 125; *Leuschner*, Verkehrsinteresse und Verfassungsrecht, S. 51 ff., 59 ff.; *ders.*, Allgemeinwohlinteressen, S. 226 ff.; ebenfalls aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Regenfus*, Vorgaben des Grundgesetzes, S. 655 ff.; außerdem *Omlor*, Verkehrsschutz im Kapitalgesellschaftsrecht, S. 33 ff.; *Winter*, Lösungsrecht nach gutgläubigem Erwerb, S. 140 ff.

² *Leenen*, Funktionsbedingungen von Verkehrssystemen, S. 115 ff.; *Leuschner*, Allgemeinwohlinteressen, S. 228 ff.

auch dann von Zweifeln über den Bestand des Erwerbs, wenn es auf ihre Wirkung im Ergebnis nicht ankommt, der Erwerber also ganz regulär erwirbt. Denn notwendigenfalls würden ihm entsprechende Schutzvorkehrungen zur Seite stehen³.

Aus deutscher Sicht stellen vier Konstellationen das Verkehrsschutzargument in besonderer Weise auf die Probe: der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen innerhalb von Veräußerungsketten; der Vertragsschluss mit einem Geschäftspartner, der einen Vertreter einsetzt; der Forderungserwerb durch rechtsgeschäftliche Zession; schließlich bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse. Den Gegenstand dieser Arbeit – dazu näher sogleich unter II. – bildet die Berücksichtigung von Verkehrsinteressen in den genannten Konstellationen im englischen Recht.

I. Ausgangspunkt: Verkehrsschutz im deutschen Privatrecht

Die Grundlinien dieser vier Konstellationen nach deutschem Recht werden im Folgenden zunächst überblicksartig und unter (einstweiliger) Ausblendung manch strittiger Frage beschrieben (1.)⁴. Sie spitzen das Problem zu. Denn anders als etwa im Grundstücks- oder Gesellschaftsrecht gibt es hier (außer etwa bei der Prokuraerteilung) keine öffentlichen Register, die einen staatlich legitimierten, künstlichen Rechtsschein erzeugen und damit den Schutz von Verkehrserwartungen gewährleisten. Daran anknüpfend stellt sich die Frage nach dem Bedeutungsgehalt und Wert des Verkehrsschutzes als übergreifendem Argument (2.).

1. Vier paradigmatische Problemfelder

Eine Voraussetzung des Eigentumserwerbs an einer beweglichen Sache nach §§ 929 ff. BGB ist die Verfügungsberechtigung des Veräußerers, also regelmäßig seine Eigentümerstellung. Der Erwerber ist daher zunächst darauf angewiesen, dass sein Verkäufer das Eigentum zuvor erworben hat und diesem das Eigentum nach wie vor zusteht. Infolge des Trennungs- und Abstraktionsprinzips braucht sich der Erwerber innerhalb von Veräußerungsketten jedoch nicht um die schuldrechtlichen Beziehungen seiner Vorgänger in Bezug auf die Sache zu kümmern. Eine fehlende oder fehlerbehaftete *causa* spielt für die Verfügungsberechtigung seines Vertragspartners ebenso wenig eine Rolle wie ein zuvor oder danach erfolgter Verkauf derselben Sache an einen anderen; eine Grenze zieht hier nur vorsätzlich sittenwidriges Verhalten

³ Leenen bezeichnet dies als „Systemvertrauen“: Funktionsbedingungen von Verkehrssystemen, S. 125; siehe auch Leuschner, Allgemeinwohlinteressen, S. 220, 231 f.

⁴ Dazu näher und m.N. jeweils in den einzelnen Kapiteln.

des Erwerbers, § 826 BGB. Für den Erwerber ist allein entscheidend, ob die als Minimalkonsens weniger störungsanfällige Verfügung zugunsten seines Verkäufers wirksam war.

Ist der Veräußerer gleichwohl nicht zur Veräußerung berechtigt, etwa bei unwirksamer Verfügung oder weil ihm die Sache bloß vermietet oder unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, stehen dem redlichen Käufer zudem die Vorschriften über den kondiktionsfesten (§§ 816 Abs. 1 S. 2, 822 BGB *e contrario*) Erwerb vom Nichtberechtigten zur Seite, §§ 932 ff. BGB: Der Besitz (vgl. § 1006 BGB) bzw. die Besitzverschaffungsmacht des Veräußerers rechtfertigt nach deutscher Dogmatik den Schutz des guten Glaubens des Erwerbers an die Eigentümerstellung des Veräußerers, wenn der tatsächliche Eigentümer in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat. Von einem Kaufmann ist überdies ein Eigentumserwerb kraft guten Glaubens an dessen Verfügungsmacht möglich, § 366 Abs. 1 HGB.

Den doppelten Schutz von Trennungs- und Abstraktionsprinzip einerseits und Rechtsscheintatbeständen andererseits genießt auch, wer es bei Vertragsschluss nicht mit dem Geschäftspartner selbst, sondern mit dessen – möglicherweise nur vermeintlichem – Vertreter zu tun hat. Damit der vom Vertreter abgeschlossene Vertrag unmittelbar (für und) gegen den Prinzipal wirkt, muss der im Namen des Prinzipals auftretende Vertreter für das in Rede stehende Geschäft bevollmächtigt worden sein, §§ 164 Abs. 1, 167 Abs. 1 BGB. Handelt der Vertreter ohne entsprechende Vertretungsmacht, ist kein Vertrag mit dem Prinzipal zustande gekommen und die andere Partei muss sich mit Ansprüchen nach § 179 BGB gegen den *falsus procurator* begnügen. Dem wirkt wiederum die rechtliche Verselbstständigung des Grundgeschäfts zwischen Prinzipal und Vertreter – etwa ein Auftragsverhältnis (§ 662 BGB), Dienst- (§ 611 BGB) oder Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 Abs. 1 BGB) – gegenüber der Bevollmächtigung entgegen: Mängel des Grundgeschäfts oder Beschränkungen des rechtlichen Dürfens im Innenverhältnis berühren grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der Vollmachterteilung und das rechtliche Können des Vertreters im Außenverhältnis. In diesem Zusammenhang sind auch Vorschriften wie §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 HGB zu sehen, die den Umfang einer Vertretungsmacht gesetzlich vorgeben; dem Prinzipal wird bei der Erteilung von Prokura die Möglichkeit genommen, die Vertretungsmacht dem Innenverhältnis entsprechend zu beschränken. Zudem ist die Prokura nach § 53 Abs. 1 S. 1 HGB ins Handelsregister einzutragen und auch bei organchaftlicher Vertretung verlautbaren öffentliche Register die Vertretungsmacht.

Im bürgerlichen Recht tragen überdies die in §§ 170–172 BGB normierten Rechtsscheintatbestände zur weiteren Entlastung des Rechtsverkehrs vom Risiko des Vertragsschlusses mit einem vollmachtlosen Vertreter bei. Danach wird der Prinzipal auch ohne Erteilung einer Vollmacht gebunden, wenn er in zurechenbarer Weise das Vertrauen des anderen Teils in die (fortdauernde)

Bevollmächtigung des Vertreters veranlasst hat. Konkret geht es um Fälle, in denen der Prinzipal den Geschäftsgegner oder die Allgemeinheit unzutreffenderweise über eine Vertreterbestellung informiert (bzw. es versäumt hat, über das Ende der Bevollmächtigung zu informieren) und dadurch entsprechendes Vertrauen erzeugt hat. Über die gesetzlich geregelten Fälle der Rechtscheinhaftung hinaus haben Rechtsprechung und Lehre die Institute der Duldungs- und Anscheinsvollmacht entwickelt, wonach der Prinzipal durch den an sich vollmachtlosen Vertreter gebunden wird, wenn er dessen Handeln kannte oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können, so dass der andere Teil annehmen durfte, der Prinzipal dulde und billige das Vertreterhandeln.

Unter ganz anderen Vorzeichen steht demgegenüber der rechtsgeschäftliche Erwerb von Forderungen durch Zession. Hier ist der Zessionar in aller Regel von der materiellen Forderungsinhaberschaft des Zedenten abhängig. Abgesehen von hier außer Betracht bleibenden Sonderfällen des Grundstücks- und Erbrechts kann der Zessionar von einem nichtberechtigten Zedenten nach bürgerlichem Recht nur bei urkundlich verbrieften Forderungen kraft guten Glaubens nach § 405 BGB erwerben. Denn im Übrigen fehlt es an einer die Forderungsinhaberschaft des Zedenten implizierenden Rechtscheingrundlage. Allerdings entlastet das auch im Zessionsrecht geltende Trennungs- und Abstraktionsprinzip den Zessionar in Abtretungsketten von den Risiken unwirksamer Kausalverhältnisse seiner Vorgänger in der Gläubigerstellung. Denn für die Forderungsinhaberschaft seines Zedenten ist wiederum allein maßgeblich, ob die im Vergleich zu den Kausalgeschäften weniger störungsanfälligen Verfügungen zwischen den Vorgängern wirksam waren.

Die größten Risiken für den Forderungserwerb des Zessionars und den Umfang des erworbenen Rechts entstammen jedoch typischerweise dem Verhältnis von Zedent und Schuldner. Denn das Erwerbsinteresse des Zessionars kollidiert mit dem Interesse des Schuldners, durch den Forderungsübergang keinen Nachteil zu erleiden. Zum Schutz des Schuldners geht die Forderung genau so auf den Zessionar über, wie sie dem Zedenten zustand – also auch mit ihren „Schwächen“. Der Schuldner kann gemäß § 404 BGB alle Einwendungen, die zum Zeitpunkt der Abtretung begründet waren, dem Neugläubiger entgegenhalten. Einwendungen aus dem Kausalverhältnis zwischen Zedent und Zessionar kann der Schuldner demgegenüber nicht geltend machen. Daneben erfährt der Schuldner besonderen Schutz bei der stillen Zession, also einer Forderungsabtretung, über die er nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Grundsätzlich kann sich ein Schuldner gemäß § 362 Abs. 1 BGB nur durch Leistung an den Gläubiger von seiner Verbindlichkeit befreien; Leistungen an Dritte haben nur bei Zustimmung des Gläubigers befreiende Wirkung, §§ 362 Abs. 2, 185 BGB. Bei der stillen Zession soll die Unkenntnis des Schuldners diesem aber nicht zum Nachteil gereichen. Eine Leistung an den Zedenten lässt ihn daher gemäß § 407 Abs. 1 BGB gegenüber dem Zessionar frei wer-

den. Andererseits regelt § 409 Abs. 1 BGB den Fall, dass dem Schuldner eine in Wahrheit nicht erfolgte oder unwirksame Abtretung angezeigt wird oder der Putativzessionar ihm eine vom Scheinzedenten ausgestellte Urkunde über die vermeintliche Abtretung vorlegt. Dem Schuldner wird damit vor allem auch das Risiko der Insolvenz des Scheingläubigers abgenommen, das er tragen müsste, wäre er auf die Leistungskondition gegen diesen angewiesen. Ein Regress findet ausschließlich im Verhältnis zwischen (vermeintlichem) Zedent und Zessionar statt (vgl. § 816 Abs. 2 BGB).

All diese Wertungen ließen sich für bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse fruchtbar machen, insbesondere für die Anweisungsfälle. Weil die §§ 812 ff. BGB für den Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen unmittelbar nur wenig selbst vorgeben, sind die entscheidungserheblichen Wertungsgesichtspunkte der übrigen Privatrechtsordnung zu entnehmen. Die gesetzlich deutlicher vorgezeichnete Rückabwicklung innerhalb von Lieferketten dient dabei als Modell für die Rückabwicklung in sachenrechtlichen Anweisungslagen, vor allem bei der abgekürzten Lieferung. Weil innerhalb von Lieferketten Mängel des ersten Kausalverhältnisses keine Auswirkungen auf Kauf und Übereignung an den zweiten Käufer haben, kann für die abgekürzte Lieferung nichts anderes gelten. Die Wertung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips wirkt auch insoweit mittels des Leistungsbegriffs fort. Ist also das Deckungsverhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger mangelbehaftet, muss der Zuwendungsempfänger einen Durchgriff des Anweisungsempfängers allenfalls unter den Voraussetzungen von § 822 BGB fürchten, also bei unentgeltlichem Valutaverhältnis.

Probleme des Ausgleichs im Mehrpersonenverhältnis nach §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 BGB bei originärem Eigentumserwerb lassen sich unter Zuhilfenahme der Wertungen von §§ 932 ff. BGB, § 366 HGB lösen. Ob der Erwerber trotz einer Leistungsbeziehung zu einem Dritten einer Direktkondition des früheren Eigentümers ausgesetzt ist, bestimmt sich nach der (hypothetischen) Möglichkeit eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs kraft guten Glaubens. Dies folgt aus der Funktion von §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 BGB als schuldrechtliche Fortwirkung der Vindikation.

Ist nicht der Eigentumserwerb, sondern sind schuldrechtliche Dreipersonenverhältnisse betroffen, erweisen sich die aus den sachenrechtlichen Mehrpersonenkonstellationen gewonnenen Einsichten als übertragbar. Oft geht es um bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei erfolgt die Rückabwicklung wiederum grundsätzlich allein innerhalb der vom Mangel betroffenen Rechtsverhältnisse. Hier treten außerdem Fälle in den Vordergrund, in denen eine zurechenbare Anweisung fehlt, etwa bei einer vom Kontoinhaber nicht oder nicht zurechenbar autorisierten Überweisung. Nicht die insoweit als überholt geltende Lehre vom Empfängerhorizont, sondern aus der Rechtsscheinlehre gewonnene Zurechnungsüberlegungen bieten hier grundsätzlich eine Antwort auf die Frage, wann die (vermeintlich) angewiesene Bank eine Zahlung direkt

vom Zuwendungsempfänger kondizieren kann. Allerdings können spezifisch bankrechtliche Vorschriften diese Rechtsscheinlehre möglicherweise überlagern.

Die so erzielten Ergebnisse tragen den berechtigten Erwartungen der Beteiligten Rechnung. Ein Bereicherungsausgleich findet grundsätzlich nur „übers Eck“ statt, und Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit eines Kausalverhältnisses sollen in der Regel ausschließlich mit der anderen Partei, nicht aber mit einem Dritten geführt werden müssen. Den Parteien bleiben dabei ihre Einwendungen gegen den jeweiligen Vertragspartner erhalten, was im Umkehrschluss zugleich bedeutet, dass eine Partei nicht Einwendungen aus dem Verhältnis ihres Vertragspartners zu einem Dritten (*exceptiones ex iure tertii*) ausgesetzt ist. Schließlich – und das ist die praktisch wichtigste Konsequenz – trägt jede Partei nur das Risiko der Insolvenz des jeweils ausgesuchten Vertragspartners.

Als eigenständige Instanz bereicherungsrechtlichen Vertrauensschutzes verdient schließlich noch § 818 Abs. 3 BGB Erwähnung. Im Unterschied zum grundsätzlich abstrakten Durchgriffsverbot gewährt der Entreicheringseinwand konkreten Vertrauensschutz. Besteht also ausnahmsweise doch eine Herausgabepflicht, beschränkt sich diese auf die tatsächlich vorhandene Bereicherung.

2. Verkehrsschutz als Argument

Insgesamt können die hier skizzierten Lösungen als Ausdruck eines übergreifenden Verkehrsschutzgedankens verstanden werden⁵. Die Beziehungen anderer untereinander sollen den Erwerb einer Rechtsposition grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Bei Eigentumserwerb, Vertretergeschäft und Zession hängt der Erwerb der Rechtsposition dabei an sich von der „dinglichen“ Berechtigung (Verfügungsbefugnis, Vertretungsmacht, Forderungszuständigkeit) des Gegenübers ab. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip macht hier die Berechtigung wahrscheinlicher, indem es die Verhältnisse auf obligatorischer Ebene zwischen anderen Personen für unerheblich erklärt. Wenn es gleichwohl an der Berechtigung fehlt, kann dies bei einem vom tatsächlich Berechtigten zurechenbar gesetzten Rechtsschein und darauf beruhendem entsprechenden Vertrauen des Erwerbers überwunden werden. Ähnliches gilt für die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung in Anweisungsfällen: Aus Sicht des

⁵ Vgl. *Canaris*, Vertrauenshaftung, S. 3, 9 ff., 28 ff., 491 ff.; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 IV 5 (S. 235 f.), § 70 VI 1 (S. 246 ff.); *Westermann*, Die Grundlagen des Gutgläubensschutzes, S. 1 ff., 7 f.; *Hager*, Lösung von Dreipersonenkonflikten, S. 777 ff.; grundlegend zur Rechtsscheinlehre *Wellspacher*, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände; *Oertmann*, Grundsätzliches zur Lehre vom Rechtsschein, S. 433 ff.; aus jüngerer Zeit *Kindl*, Rechtsscheintatbestände, S. 7 ff., 83 ff., 101 ff., 283 ff., 305 ff.; *Thomale/Schüßler*, Rechtsschein, S. 458 ff.

Zuwendungsempfänger sind die schuldrechtlichen Beziehungen von Anweisendem und Anweisungsempfänger unerheblich. Er darf eine Zuwendung behalten, wenn diese aufgrund einer wirksamen Anweisung erfolgte oder zumindest der zurechenbare Rechtsschein einer Anweisung bestand.

Bei alledem zeigt sich jedoch, dass Verkehrsschutz nicht notwendigerweise mit Vertrauensschutz gleichzusetzen ist. Regeln und Prinzipien gelten auch dann als verkehrsschützend, wenn sie gerade nicht voraussetzen, dass der einzelne durch sie Begünstigte auf bestimmte Umstände vertraut. Vielmehr kommen sie ihm selbst dann zugute, wenn er positiv von den Umständen weiß, von deren Risiken die verkehrsschützende Norm ihn zu entlasten sucht: In sachen- und abtretungsrechtlichen Veräußerungsketten erklärt das Trennungs- und Abstraktionsprinzip die Wirksamkeit des der dinglichen Berechtigung des Veräußerers zugrundeliegenden Schuldverhältnisses für unerheblich, so dass es dem Erwerber nicht schadet, wenn er von der Unwirksamkeit des Kaufvertrags im vorgelagerten Kettenglied weiß oder davon hätte wissen müssen. Ebenso wirkt der unter Beteiligung eines Vertreters geschlossene Vertrag grundsätzlich auch dann unmittelbar (für und) gegen den Prinzipal, wenn der andere Teil von Mängeln des Grundgeschäfts zwischen Prinzipal und Vertreter wusste. Und in bereicherungsrechtlichen Mehrpersonenverhältnissen muss der Zuwendungsempfänger einen Durchgriffsanspruch des Anweisungsempfängers auch bei Kenntnis von Mängeln des Deckungsverhältnisses zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger nicht fürchten, solange der Zuwendung eine wirksame Anweisung zugrunde lag; dies ist Folge des Grundsatzes von der Subsidiarität der Nichtleistungskondition. Mit alledem ist Verkehrsschutz in seiner abstrakten Form beschrieben⁶. Er knüpft nicht an individuelles Vertrauen des einzelnen Erwerbers an, sondern stabilisiert die Erwartungen aller Erwerber allein wegen ihrer Rolle in dem betroffenen Geschäft.

Daneben zählt zum Verkehrsschutz aber auch der Schutz konkreten Vertrauens. Hier geht es vor allem um Rechtsscheintatbestände, die fehlende dingliche Berechtigungen zu überwinden vermögen. Hierzu bedarf es stets eines entsprechenden Rechtsscheinträgers, der den Handelnden legitimiert erscheinen lässt. Dementsprechend bildet Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der tatsächlich fehlenden Berechtigung eine Grenze, jenseits derer der Erwerber keinen Vertrauensschutz mehr für sich beanspruchen kann. Zudem kennt das Bereicherungsrecht mit § 818 Abs. 3 BGB einen besonderen, auf individuelles Vertrauen (vgl. §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB) abstellenden Schutzmechanismus, der mit der Funktion des Bereicherungsan-

⁶ Vgl. *Canaris*, Vertrauenshaftung, S. 1 ff., der begrifflich unterscheidet zwischen „absolutem Verkehrsschutz“, der auch zugunsten desjenigen wirkt, der nicht vertraut oder sogar bösgläubig ist, und der „Vertrauenshaftung“. Siehe auch *Omlor*, Verkehrsschutz im Kapitalgesellschaftsrecht, S. 39 ff.

spruchs als Rückabwicklung von der Rechtsordnung missbilligter Vermögensverschiebungen korrespondiert.

Trotz dieser konzeptionell komplementären Ansätze – abstrakter Erwerbschutz auf der einen Seite, konkreter Vertrauensschutz auf der anderen – bildet der Verkehrsschutzgedanke ein einheitliches Argument, das die Auslegung und Fortbildung des Rechts in voneinander zunächst ganz unabhängigen Regelungsfragen leitet. Diese Regelungsfragen verbindet aber, dass sie jeweils den Erwerb einer Rechtsposition betreffen. Das Verkehrsschutzargument ist dabei der Sache nach stets erwerbsfreundlich ausgerichtet. Zwar führt dies nicht zu einer Reduktion von Komplexität in dem Sinne, dass im Zweifel immer die erwerbsgünstigere Auslegung und Lösung vorgegeben wäre. Jedoch gelten für die Beurteilung eines Erwerbs die übergreifenden Maßstäbe eines einheitlichen Verkehrsschutzgedankens. Diese Maßstäbe können freilich auch das Ergebnis eines Erwerbsscheiterns hervorbringen, etwa wenn es wie im Abtretungsrecht strukturell an einer legitimierenden Rechtsscheingrundlage fehlt. Das hauptsächliche Verdienst eines übergreifenden Verkehrsschutzarguments muss deshalb darin bestehen, verschiedene Rechtsgebiete wertungsmäßig aufeinander abzustimmen und damit zur Kohärenz des gesamten Rechtssystems beizutragen. Zudem kommt dem Verkehrsschutzargument lückenfüllende Bedeutung zu, wo das Gesetz wie etwa für den Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen auf nähere Vorgaben verzichtet hat.

II. Untersuchungsgegenstand und Methode

Den Gegenstand dieser Arbeit soll die Frage bilden, welche Lösungen das englische⁷ Recht für die Fälle bereithält, in denen aus deutscher Sicht das Verkehrsschutzargument zum Tragen kommt. Dabei schüren die deutsche Erklärung für verkehrerschützende Regeln einerseits und der Ruf des englischen Rechts als Rechtsordnung der Kaufleute und des Handels andererseits⁸ die Erwartung, dass der Verkehrsgedanke dort besonders ausgeprägt ist. Aus deutscher Sicht haben verkehrerschützende Regeln schließlich das Ziel, den „reasonable expectations of honest men“ gerecht zu werden, deren Wahrung

⁷ Wenn in diesem Text vom englischen Recht die Rede ist, ist damit das in England und Wales geltende Recht gemeint.

⁸ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 535; HWBEuP/*Vogenauer*, Common Law, S. 282; vgl. auch *Law Society*, England and Wales: The jurisdiction of choice, S. 8: „English law supports the needs of modern commerce“; außerdem die Gegenüberstellung von *common law* und *civil law* bei *Kötz* im Zusammenhang mit dem komplementären Versuch juristischer Interessenverbände, deutsches Recht und deutsche Gerichte für internationale (Schieds-)Verfahren attraktiv zu machen („Law – Made in Germany“): *Jurisdiction of Choice*, S. 1244 ff., 1251 f.

sich das englische (Vertrags-)Recht doch ganz besonders auf die Fahnen geschrieben hat⁹.

Indes scheint für den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen genau das Gegenteil der Fall zu sein. Ein allgemeines Trennungs- und Abstraktionsprinzip – bisweilen als einzigartige Errungenschaft des deutschen Rechts gefeiert¹⁰ – sucht man im *common law* Englands vergebens. Gleichzeitig besteht dort große Zurückhaltung gegenüber der Möglichkeit eines Erwerbs vom Nichtberechtigten kraft guten Glaubens. Von dem Grundsatz, dass nur der Inhaber eines Rechts in der Lage ist, dieses auf einen anderen zu übertragen: *nemo dat quod non habet*¹¹, ist nur eine ausgesprochen eng begrenzte Zahl unverbundener, vornehmlich durch Legislativakt eingeführter Ausnahmen zugelassen. Dies findet, anders als etwa im römischen Recht¹², auch keinen Ausgleich durch besonders kurze Ersitzungsfristen; für bewegliche Sachen besteht nicht einmal eine Ersitzungsmöglichkeit.

Infolgedessen nimmt es nicht wunder, wenn sich in der Wissenschaft wie unter Praktikern zunehmend der Eindruck durchsetzt, das englische Recht biete vor allem im Zusammenhang fehlerbehafteter Veräußerungsketten zu wenig Verkehrsschutz und redliche Erwerber hätten zu häufig das Nachsehen. Immer wieder wird dazu auch ein Vergleich mit dem insoweit als besonders vorbildlich bewerteten deutschen Recht bemüht. In der Entscheidung *Shogun Finance Ltd. v Hudson*¹³ war das *House of Lords* im Jahr 2003 mit der Frage befasst, ob der Irrtum eines Verkäufers über die Identität des Käufers automatisch zur Nichtigkeit des Vertrags führt. Davon hing ab, ob der Käufer in dem Moment Eigentümer war, als er die Sache an einen Zweitkäufer weiterveräußerte. Die Mehrheit der Richter ließ sich nicht von dem durch ältere Urteile

⁹ Siehe den programmatischen Aufsatz von *Steyn*, Fulfilling the Reasonable Expectations of Honest Men, S. 433 ff., sowie dessen Votum in *First Energy (UK) Ltd. v Hungarian International Bank Ltd.*, [1993] 2 Lloyd's Rep. 194, 196 (dazu unten, § 3.II.1.1.2). Zum Schutz durch rechtsgeschäftliche Äußerungen erzeugten Vertrauens in Zweipersonenverhältnissen auf Grundlage des *estoppel*-Gedankens: *Spence*, Protecting Reliance, S. 1 ff., 15 ff., 25 ff., 78 ff.

¹⁰ *Stadler*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz, insbesondere S. 738; *Wieling*, Das Abstraktionsprinzip für Europa!, S. 301 ff.; *Huber*, Savigny und das sachenrechtliche Abstraktionsprinzip, S. 480 ff., 502 ff. Dagegen *Kegel*, Verpflichtung und Verfügung, S. 57 ff., S. 78 ff.; *Koziol*, Glanz und Elend, S. 16 ff.; *Harke*, Kausalprinzip, Abstraktion und gutgläubiger Erwerb, S. 292 ff.

¹¹ Sec. 21(1) *Sale of Goods Act 1979*: „Subject to this Act, where goods are sold by a person who is not their owner, and who does not sell them under the authority or with the consent of the owner, the buyer acquires no better title to the goods than the seller had, unless the owner of the goods is by his conduct precluded from denying the seller's authority to sell“. Vgl. *Ulpian*, D. 50,17,54: „Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse habet“.

¹² *Kaser*, Das römische Privatrecht I, S. 134 ff., 418 ff.

¹³ [2004] 1 AC 919 ff.

vorgezeichneten Weg abbringen¹⁴: Der Identitätsirrtum macht den Kaufvertrag *ipso iure* nichtig; der Käufer war damit Nichtberechtigter und der Zweitkäufer konnte das Eigentum trotz Redlichkeit nicht erwerben. In seinem Minderheitsvotum sprach sich aber der als besonders einflussreich geltende *Lord Millett* nachdrücklich gegen die tradierte Lösung aus:

„[I]t gives rise to fine distinctions which do no good to the law, and it is unjust that an innocent third party, who knows nothing of what passed between the rogue and his vendor, should have his title depend on such refinements. [...] We cannot leave the law as it is. It is neither fair nor principled, and not all the authorities from which it is derived can be reconciled; some, at least, must be overruled if it is to be extricated from the present quagmire“¹⁵.

An die Stelle der bisherigen Lösung sollen nach *Lord Millett* großzügigere Regeln über den Erwerb vom Nichtberechtigten treten. Er nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die entsprechenden Vorschriften des BGB¹⁶. Zudem greift *Lord Millett* den Twelfth Report des Law Reform Committee auf. Dort hatte man sich bereits 1966 mit dem Transfer of Title to Chattels beschäftigt und war zu dem Ergebnis gekommen, die bis heute geltende Rechtslage sei zutiefst unbefriedigend und reformbedürftig¹⁷. Auch in jüngerer Zeit wird diese Einsicht geteilt. So kommt *Birke Häcker* in ihrer Oxforder Dissertation zu den Folgen willensmangelbehafteter Rechtsgeschäfte zu dem Ergebnis: „While German law offers too much protection to third party purchasers, English law arguably offers too little“¹⁸. Dieser kontraintuitive Befund soll im Folgenden hinterfragt werden.

Ein aus Perspektive des Verkehrsschutzes plausibleres Bild zeichnen bisherige Rechtsvergleiche im Bereich der Stellvertretung und der Zession. Obwohl das Stellvertretungsrecht des englischen *common law* kein ausbuchstabiertes Abstraktionsprinzip nach Art des BGB kennt, geht eine verbreitete Beobachtung dahin, dass infolge der auf beiden Seiten des Kanals jeweils geltenden Rechtsscheintatbestände weitgehend gleiche Ergebnisse erzielt würden¹⁹. Im Zessionsrecht haben sich vergleichende Betrachtungen bislang vor allem auf den Schuldnerschutz konzentriert, der die Kehrseite der Erwerbsinteressen des Zessionars bildet und deshalb als Indikator des Verkehrs-

¹⁴ Insbesondere *Cundy v Lindsay*, (1878) 3 App. Cas. 459 ff.

¹⁵ *Shogun Finance Ltd. v Hudson*, [2004] 1 AC 919, 954.

¹⁶ *Shogun Finance Ltd. v Hudson*, [2004] 1 AC 919, 954.

¹⁷ *Law Reform Committee*, Twelfth Report, S. 8, 16.

¹⁸ *Häcker*, Impaired Consent Transfers, S. 255.

¹⁹ *Böcker*, Apparent Authority und Agency Power, S. 67 ff., 113 ff., 131 ff.; *Verhagen*, Agency in Private International Law, S. 22 ff.; *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht, S. 434; *Grenzbach*, Rechtsvereinheitlichung und Stellvertretung, S. 94 ff.; *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, S. 489 ff., 524 ff.; *Verhagen/Macgregor*, Agency and representation, S. 41 ff., 44 ff.; *Busch/Macgregor*, Comparative law evaluation, S. 388 ff.; *dies.*, Comparative conclusions, S. 439 ff.

schutzes dienen kann. Hier sollen beide Rechtsordnungen zu parallelen Lösungen gelangen und den Schutz des Schuldners in ähnlicher Intensität bewirken²⁰. Das Abstraktionsprinzip gilt demgegenüber auch im Abtretungsrecht als Besonderheit des deutschen Rechtskreises²¹.

Bei der Bereicherungshaftung in Mehrpersonenverhältnissen steht jeder Vergleich vor der Schwierigkeit, dass die englische Rechtsprechung und Literatur insoweit ein ausgesprochen disparates Bild abgeben²². Nach *Peter Birks* bedeutete zumindest vor knapp 15 Jahren noch jede Beschreibung des englischen Rechts ein „pushing out on almost unknown seas“²³. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass das Bereicherungsrecht überhaupt erst vor rund 25 Jahren vom damaligen *House of Lords* als eigenständiges Institut anerkannt wurde²⁴ und über praktisch jede grundlegende Frage bis heute Streit besteht²⁵. Eine gewisse Orientierung mag das 2012 von *Andrew Burrows* vorgelegte *Restatement of the English Law of Unjust Enrichment* bieten. Dem Vorbild amerikanischer *restatements*²⁶ folgend hat *Burrows* den Versuch unternommen, das geltende Bereicherungsrecht regelförmig abzubilden und erläuternd zu kommentieren²⁷. Einstweilen bleibt abzuwarten, ob sich das Werk in Praxis und Wissenschaft als ähnlich wegweisend erweist wie seine amerikanischen Vorbilder.

Bisherige Rechtsvergleiche rücken schuldrechtliche Anweisungslagen in den Mittelpunkt, insbesondere im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei lässt sich die wiederum auffällige Tendenz ausmachen, dass englische Gerichte weitaus häufiger bereit seien, einen direkten Kondiktionsanspruch des Ange-

²⁰ *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht, S. 519 ff.; *ders.*, Rights of Third Parties, Rn. 94 f.; *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, S. 1237; *Salomons*, Deformalisation of Assignment Law, S. 655 f.

²¹ *Kötz*, Rights of Third Parties, Rn. 67; *Stadler*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz, S. 45, 646.

²² Freilich ist auch im deutschen Recht noch nicht in allen Einzelheiten Konsens erzielt worden. Hinsichtlich der meisten Ergebnisse und vielen Begründungsansätzen dürfte aber weitgehende Einigkeit bestehen; vgl. etwa die Kommentierung *Staudinger*²⁰⁰⁷/*Lorenz*, § 812, Rn. 36 ff. m.w.N.

²³ *Birks*, At the expense of the claimant, S. 524.

²⁴ *Lipkin Gorman v Karpnale Ltd.*, [1991] 2 AC 548 ff.

²⁵ Paradigmatisch ist insoweit die Frage, ob für jeden Bereicherungsanspruch ein *unjust factor* festgestellt werden muss oder das Fehlen eines die Vermögensverschiebung rechtfertigenden Grundes (*absence of basis*) eine negative Voraussetzung bildet (bzw. ob man sich diesem kontinentalen Ansatz zumindest in Zukunft anschließen sollte); einen aktuellen Überblick bietet *Burrows*, *Restitution*, S. 86 ff., 95 ff.

²⁶ Dazu *Jansen*, *The Making of Legal Authority*, S. 50 ff.; *HWBEuP/Michaels*, *Restatement*, S. 1295 ff.

²⁷ Zum Verhältnis des englischen *restatement* und seiner amerikanischen Vorbilder *Barber*, *Centripetal Force*, S. 155 ff., 165 ff.

wiesenen gegen den Empfänger zu gewähren²⁸ und damit weniger Verkehrsschutz bieten als das deutsche Recht.

Ziel der Arbeit ist es also, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie weit der Verkehrsschutzgedanke ein Argument im englischen Recht bildet und wie weit der Verkehrsschutz im Vergleich zum deutschen Recht reicht. Lassen sich verkehrsschützende Regeln dabei wie im deutschen Recht als Ausdruck einheitlicher Wertungen begreifen?

Mit dieser Fragestellung nimmt die Arbeit eine bewusst unenglische Perspektive auf ein englisches Thema ein. Die Behandlung übergreifender Fragen steht im englischen Diskurs zumeist weniger im Mittelpunkt. Die hier berührten Rechtsgebiete *contract, property, tort, unjust enrichment* und *trust* – jeweils zusätzlich durchzogen durch die bis heute lebendige gedankliche Parallelität von *common law* im engeren Sinne und *equity*²⁹ – bilden zumeist den Gegenstand unverbundener Betrachtungen. Diese Trennung setzt sich in Lehrstuhlbezeichnungen wie im universitären Unterricht fort³⁰, freilich ohne dass die Konturen der einzelnen Bereiche dabei besonders scharf verliefen. Es geht jedenfalls nicht primär darum, das Recht in ein System stimmiger Klassifizierungen zu fassen³¹. Vielmehr sollen konkrete Fälle induktiv unter Rückgriff auf die relevanten Präjudizien und Fallgruppen lebensnah diskutiert und gelöst werden³². Die gesamte Privatrechtsordnung durchdringende Konzepte und Ziele sind dem englischen *common law* bei alledem jedoch nicht

²⁸ *Seywald*, Rückabwicklung von Zahlungen auf widerrufenen Schecks, S. 71 ff., 195 ff.; *Solomon*, Bereicherungsausgleich, S. 213 ff., 304 ff., 328 f., 377 ff.; *Meier*, Irrtum und Zweckverfehlung, S. 70 ff.; *dies.*, Mistaken Payments, S. 572 ff.; *Schmidt-Recla*, Deutsche Dogmen und englisches leapfrogging, S. 1152 ff.; vgl. auch *König*, Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 177 ff., 219 ff.; *Visser*, Searches for silver bullets, S. 530 ff.; *Dawson*, Indirect Enrichment, S. 796 ff.

²⁹ Kritisch dazu *Burrows*, We Do This At Common Law But That In Equity, S. 1 ff., 5 ff.; siehe auch *Virgo*, Equity & Trusts, S. 4 ff., 8 ff., 22 ff.

³⁰ So wird man an deutschen Fakultäten keine Professur (nur) für Vertragsrecht oder Grundstücksrecht finden. Und englische Studenten lernen die Kerngebiete des Privatrechts weitgehend losgelöst voneinander und müssen in ihren Examina typischerweise auch nur mit Fragen aus dem jeweils abgeprüften Fach rechnen.

³¹ Vgl. *Van Caenegem*, Judges, Legislators and Professors, S. 53, der dies auf die fehlende Tradition akademischer Beschäftigung mit dem Recht zurückführt; siehe auch *Milsom*, Historical Foundations of the Common Law, S. 264; *Samuel*, System und Systemdenken, S. 383 ff.; siehe aber auch *Zimmermann*, Europäischer Charakter des englischen Rechts, S. 4 ff.; Freilich hat sich insbesondere *Peter Birks* für eine präzisere „Kartographie“ und schlüssigere Taxonomie des englischen Rechts stark gemacht: Introduction to the Law of Restitution¹⁹⁸⁵, S. xxxvi ff.; *dies.*, Unjust Enrichment, S. 20 ff.; *dies.*, Definition and Division, S. 1 ff.; vgl. auch die Beiträge in *Burrows/Lord Rodger* (Hg.), Mapping the Law.

³² *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 177; HWBEuP/*Vogenaier*, Common Law, S. 282.

fremd³³; Vertragsfreiheit³⁴ und Rechtssicherheit³⁵ sind die wichtigsten Beispiele. Ob sich auch ein Verkehrsschutzprinzip im englischen Privatrecht ausmachen lässt, soll im Folgenden untersucht werden.

Dabei verfolgt die Arbeit einen funktional-integrativen Ansatz. Das Ziel besteht nicht darin, separate Länderberichte zum deutschen und englischen Recht vorzulegen und die jeweils gefundenen Ergebnisse anschließend einander gegenüberzustellen. Vielmehr stellen die aus der deutschen Diskussion bekannten Problemfelder das Gerüst bereit, anhand dessen das englische Recht entfaltet wird. Dies ermöglicht einen unmittelbar vergleichenden Zugriff auf die jeweils zugrunde liegenden Wertungsfragen. Freilich geht mit einem solchen Ansatz einher, dass er die dem *case law*-System geschuldeten Schwierigkeiten, Regeln auch für bislang nicht entschiedene Fälle zu formulieren bzw. zu antizipieren, nochmals verstärkt. Überhaupt setzt jede Beschäftigung mit dem englischen Recht – entgegen dem selbst zugeschriebenen Prinzip der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit von Entscheidungen – in einem gewissen Maß den Umgang mit Ambivalenzen und Regelungslücken voraus. Nicht für jede aus der deutschen Diskussion geradezu selbstverständlich erscheinende Konstellation bieten englische Judikatur und Literatur bislang (eindeutige) Antworten.

³³ HWBEuP/Vogenaier, Common Law, S. 282.

³⁴ Chitty/Whittaker, Rn. 1-026 f.; Worthington, Party Autonomy in Private Law, S 301 ff.; Burrows, Restatement (Contract), S. 47 ff; historisch Atiyah, Freedom of Contract.

³⁵ Anschaulich Radbruch, Der Geist des englischen Rechts, S. 50 ff.